

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. September 2025

Nr. 59/2025

Inhalt

**Sechste Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Informatik (INF)

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 11. September 2025

**Sechste Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-B)
für das Fach**

Informatik (INF)

im Bachelorstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 11. September 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen Artikel 2a „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Informatik“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Informatik (INF) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 21. Dezember 2021 (Amtliche Mitteilung 88/2021), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Informatik (INF) im Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 16. April 2025 (Amtliche Mitteilung 24/2025), wird wie folgt geändert:

Artikel 2a § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
2. Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben waren, können noch bis zum 30. September 2025 Lehrveranstaltungen besuchen, Studien- und Prüfungsleistungen ablegen und bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 9. April 2013 in der zuletzt geänderten Fassung beenden. Abweichend vom letzten Satz können Studierende, die die Bachelorarbeit vor dem 1. Juli 2025 angemeldet haben und denen eine Schreibzeitverlängerung für die Bachelorarbeit gewährt wird, ihre Bachelorarbeit entsprechend der gewährten Verlängerung bis spätestens 30. September 2026 abgeben. In Fällen, in denen ein einschlägiger Nachteilsausgleich gewährt oder Mutterschutzfristen in Anspruch genommen wurden, ist abweichend von Satz 2 und Satz 3 die letzte Möglichkeit für den Beginn der Bachelorarbeit der 31. Januar 2026 und für die Abgabe der 30. September 2026.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 10. September 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 11. September 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)